

BUND Rheinland-Pfalz . Postfach 1565 . 55005 Mainz

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz

Gärtnergasse 16
55116 Mainz

☎ 06131-231973
Fax 06131-231971
E-Mail bund.rheinland-pfalz@bund.net

18.07.2006

Fax 0261-3029-1170

Az.: 5960-64 Lfd. Nr. 23427

Planfeststellungsverfahren B 50 neu im Abschnitt zwischen Platten und Longkamp
einschl. Zubringer Longkamp

Az.: P 30/P 35/P 39/P 40/P 41

Der BUND nimmt zu den Vorstellungen der Baubehörden für den Neubau der B 50 im Abschnitt zwischen Platten und Longkamp wie folgt Stellung:

Das Projekt wird aus grundsätzlichen wie einzelfachlichen Erwägungen abgelehnt.

FFH-Gebiete Kautenbachtal und Tiefenbachtal

Die Auswirkungen des geplanten Projektes auf die Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus ist erheblich:

Aus dem Fledermausgutachten geht hervor, dass die Bechsteinfledermaus äußerst empfindlich gegenüber Störungen ist. Sie ist ausgesprochen ortstreu, die Weibchen siedeln sich ausschließlich in den Wochenstubengesellschaften an, in denen sie geboren wurden (S. 6).

Die Weibchen nutzen in der Umgebung der Wochenstuben jeweils individuelle Jagdhabitats von 13,5 bis 28,5 ha Größe (S. 6 und 7). Auch hierbei zeigen sie eine starke Ortstreue. Männchen haben ein Jagdrevier von 8,2 bis 14,6 ha.

Bechsteinfledermäuse haben eine sehr geringe Reproduktionsrate. Die meisten Weibchen bekommen nur jedes zweite Jahr ein Junges. Dieses Reproduktionsverhalten ist mit ein Faktor für die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen, da Individuenverluste nur langsam wieder ausgeglichen werden können.

Telemetrieuntersuchungen von Weibchen einer Wochenstubenkolonie zeigten, „dass die Kolonie ihre Quartiere auf dem Moselsporn in einem Umkreis von 4 km bezieht und häufig wechselt. Der geplante Trassenverlauf wurde dabei mehrfach mit der gesamten Kolonie überflogen“ (S. 13). Der Moselsporn ist zwar selbst nicht als FFH-Gebiet geschützt, die Tiere der Wochenstubenquartiere gehören jedoch zu der Population, die in den Stollen der FFH-Gebiete „Kautenbachtal“ und „Tiefenbachtal“ überwintert.

Durch den Bau der B50 neu würden also die Wochenstubenlebensräume auf dem Moselsporn zerschnitten. Es ist durch zahlreiche Totfunde belegt, dass Fledermäuse bei dem Versuch eine Straße zu überqueren mit Fahrzeugen kollidieren (S. 19). Diese Gefahr ist besonders hoch, wenn wie im vorliegenden Fall die Straße ein Habitat direkt zerschneidet und die Fledermausart ein besonders ortstreu Habitatverhalten hat. Weiterhin ist die Bechsteinfledermaus besonders von Kollisionen betroffen, da sie sich auf ihren Flugrouten eng an Strukturen orientiert und freie Flächen in nur geringer Höhe überfliegt (S. 19).

Ein weiterer Effekt der Straße wäre eine Barrierewirkung. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse das Überqueren der Straße meiden würden, zum einen aufgrund schlechter Erfahrungen bei Beinahe-Kollisionen, zum anderen aufgrund der abschreckenden Wirkung von Verkehrslicht und -lärm (S. 20).

Eine Folge des Straßenbaus auf dem Moselsporn wäre also, „dass die Tiere die Teillebensräume auf der jeweils anderen Trassenseite nur noch mit hohem Risiko oder nicht mehr erreichen“ würden (S. 20). Das würde zu einem Verlust von Jagdhabitaten führen. Darüber hinaus ist der genetische Austausch innerhalb der Population gefährdet, da dieser über schwärmende Männchen gewährleistet wird und das Schwärmen der Männchen durch die Straße erschwert bzw. verhindert würde. Nicht zuletzt würden die Flüge vom Sommer- ins Winterquartier erschwert bzw. verhindert.

Froelich und Sporbeck diagnostizieren 4,8 ha Flächenverlust und 7,8 ha zusätzliche Lebensraumeinschränkung, also insgesamt 12,6 ha weniger verfügbare Fläche, deren Lebensraumqualität als hochwertig eingestuft wird. Dies sehen sie als nicht erheblich an, da nur 0,8 – 1,6 % der von der gesamten Kolonie genutzten Fläche betroffen seien. Da die Tiere jedoch individuelle Jagdreviere haben, ist eine solche Betrachtungsweise irreführend. Der prognostizierte Flächenverlust entspricht dem Jagdlebensraum je einer männlichen und weiblichen Bechsteinfledermaus. Es ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere ohne weiteres ausweichen können.

Zudem ist der Raumbedarf – bei Weibchen von 13,5 bis 28,5 ha – bei der hier vorliegenden hohen Habitatqualität im unteren Bereich anzusetzen. Demnach ist davon auszugehen, dass sich die Population der Wochenstubenkolonie allein durch Lebensraumverlust und -einschränkung um ein Weibchen reduzieren würde. Den Verlust eines fortpflanzungsfähigen Exemplares hat das Bundesverwaltungsgericht schon im ersten Verfahren als erheblich bezeichnet. Das ist auch schlüssig, weil es nicht von der Größe eines Gebietes abhängen kann, wie viel Exemplare einer Art „verzichtbar“ sind. Eine solche Verfahrensweise würde große Gebietsausweisungen zwangsläufig immer weiter verkleinern.

Man darf wohl mit recht davon ausgehen, dass die gemeldeten und ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete dem tatsächlich notwendigen Bedarf entsprechen und keinesfalls darüber hinaus gehen. Das zeigt sich schon in den wiederholt notwendigen Nachmeldungen. Entsprechend sorgsam ist ein Eingriff auf seine Wirkung hin zu beurteilen.

Auch wenn sich von den bekannten Wochenstubenbäumen keiner direkt auf der Trasse befindet, ist das insofern nicht aussagekräftig, da bisher nur ein geringer Bruchteil der tatsächlichen Wochenstubenbäume überhaupt bekannt ist. Potentielle Nistbäume sind auf der Trasse zahlreich vorhanden.

Zusätzliche Grünbrücken und Überflughilfen federn nach einem älteren Gutachten von Froelich und Sporbeck die Zerschneidung der Kernlebensräume der Bechsteinfledermauskolonie nur ab, die Gefährdungsursache bleibt aber erhalten.

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 9.1.2003 wurde ausdrücklich gerügt, dass das damals zur Meldung anstehende FFH-Gebiet Tiefenbachtal mit 245 ha für die Fledermauskolonie zu klein bemessen sei. Das Büro Froelich und Sporbeck gebe den Mindestflächenbedarf einer ca. 20-köpfigen Kolonie der Bechsteinfledermaus mit 250 bis 300 ha strukturreichem Wald an, die Koloniegröße betrage im Mittel 30 Tiere. Die Landesregierung hat diesen Hinweis nicht umgesetzt und das FFH-Gebiet Tiefenbachtal nur in der ursprünglichen Größe gemeldet. „Die naturschutzfachlich sachgerechte Abgrenzung des Schutzgebietes „Tiefenbachtal“ erfordert jedenfalls auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Ausmaß der Jagdlebensraum der diesem Gebiet zugeordneten Tiere der Art Bechsteinfledermaus zum Schutzgebiet zu erklären ist,“ führt das OVG Koblenz weiter aus und betont den Hinweis des Büros Froelich und Sporbeck, „dass gerade diese Art gegenüber einer Verschlechterung ihrer Habitatqualität sehr empfindlich ist.“

Darüber hinaus bleibt die Planung auch jeden Beweis schuldig, dass das Konzept zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Eingriffe für die Bechsteinfledermaus überhaupt greift. Die Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermäuse müsste in der Lage sein, ihre Quartiere einschließlich dem Transport der noch nicht flugfähigen Jungtiere über die autobahnähnliche Straße zu verlagern, um weitgehend unbeeinträchtigt zu bleiben. Uns ist keine in- oder ausländische Literaturstelle bekannt, in der ein derartiger Nachweis beschrieben wäre. Im Gegenteil, scheinen doch alle bekannten Daten darauf hinzuweisen, dass zwar Einzeltiere zum Jagen Autobahnen unter- oder überfliegen, die Kolonie selbst jedoch auf einer Straßenseite verbleibt und ihr Quartierverbund sich an der Autobahn ausrichtet. Damit bezweifeln wir, dass mit den vorgesehenen 5 Querungshilfen das Erhaltungsziel, die Vernetzungsbeziehung zwischen den FFH-Gebieten gewährleistet werden kann. Aus fachlicher Sicht lassen die diesbezüglich unzureichenden Daten keine andere Einschätzung zu, als dass nur eine komplette Tunnelführung der Straße in der Lage ist, den günstigen Erhaltungszustand der Bechsteinfledermäuse in den FFH-Gebieten zu sichern.

Zudem weisen die FFH-Gebiete nicht alle Bestandteile auf, die für den Erhalt der Population der Bechsteinfledermaus notwendig sind. Dementsprechend unterliegen auch die außerhalb der Grenzen der ausgewiesenen FFH-Gebiete essentielle Habitate (sogar Wochenstubenquartiere, Flugwege, Nahrungshabitate) dem besonderen Schutz, weil sie für die Art Bechsteinfledermaus maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen. Diese müssen funktional erhalten werden, wie auch die fledermauskundliche Untersuchung zeigt. Kon-

sequenterweise drängt es sich geradezu auf, die FFH-Gebiete Kautenbach- und Tiefenbachtal – wie wiederholt von uns gefordert – als geschlossenes FFH-Gebiet einschließlich der Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus auszuweisen. Dies würde gleichzeitig weitere Lücken im bisherigen Netz Natura 2000 schließen.

Für das große Mausohr gilt das über Jagdlebensräume und Zerschneidungsentwicklungen für die Bechsteinfledermaus gesagte entsprechend.

In dem Gutachten zum Tiefen- und Kautenbachtal fehlt die in beiden Gebieten vorkommende Spanische Flagge, prioritäre Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen dieser Art muss – ähnlich wie das von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr – als ein gemeinsames Vorkommen betrachtet werden, welches seinen Schwerpunkt in dem dazwischenliegenden Moselsporn (z. B: Erdener Berg und obere Zeltingen-Rachtiger Weinbergslagen) hat und insgesamt als signifikant zu betrachten ist.

Im Gutachten über das Kautenbachtal fehlen darüber hinaus die Hinweise auf Mopsfledermaus und Gelbbauchunke, welche hier ebenfalls vorkommen. Die Gelbbauchunke hat ihr Habitat in der Nähe der Trasse, so dass sie extrem verkehrstodgefährdet ist, zumal nicht einmal Amphibienschutzzäune vorgesehen sind.

Über die Lebensräume Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen- und Eschenwald, Weichholzauen heißt es in den Gutachten: „Da der Lebensraum im Wirkraum der B 50 neu nicht vorkommt...“ Das ist falsch. Wie aus einem Gutachten desselben Büros vom 19.09.2002 hervorgeht, käme es bei ersteren sogar zu direktem Flächenverlust durch den Bau der B 50 neu. Ein Biotop von Weichholzauen liegt so nah an der Trasse, dass es durch die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse entwertet würde.

Im übrigen haben wir erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität der gewählten Verfahrensweise mit dem Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Wir halten es für unzulässig, Vermeidungsmaßnahmen bereits bei der Prüfung auf Erheblichkeit zu berücksichtigen, wenn diese, wie im vorliegenden Fall, hinsichtlich Lage und Qualität aus den Grunddaten abgeleitet sind und zudem keine positiven Erfahrungswerte hinsichtlich der Maßnahmeneffizienz bestehen.

Offensichtlich erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit in Bezug auf die allgemeinen Ziele der FFH-RL (siehe S. 58). Dies ist nicht konform zu Art. 6.3 der FFH-RL, wonach die Bewertung der Erheblichkeit sich an den konkreten Erhaltungszielen des Gebietes zu orientieren hat. Dafür sind die für das Erhaltungsziel maßgeblichen Gebietsbestandteile zu bestimmen (Vergl. EuGH Sept. 2004). Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus wird beispielsweise konstatiert, dass eine Populationsgröße von mehr als 10 Tieren in den Winterquartieren einen hervorragenden Erhaltungszustand bescheinigt (Tab. 9, S. 59). Diese Einschätzung wird nicht weiter begründet. Außerdem werden als maßgebliche Bewertungsgrundlage für den Erhaltungszustand nur die Winterquartiere zugrunde gelegt, da nur dort quantifizierbare Daten vorlägen und nur die Winterquartiere als maßgebliche Bestandteile der beiden FFH-Gebiete gelten würden. Verkannt wird hierbei, dass die Sommerquartiere auf jeden Fall genauso berücksichtigt werden müssen, da sie ein Hauptlebensraum der Tiere sind, und dass sie auch als FFH-Gebiet hätten gemeldet werden müssen.

Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“

Die Datengrundlage fußt im Wesentlichen auf einer avifaunistischen Erhebung aus 1991 mit punktuellen Ergänzungen der Spechte aus 2003. Der Gutachter leitet daraus ab, dass damit die Datengrundlage für eine FFH Verträglichkeitsprüfung ausreichend wäre (Seite 28). Dieser Behauptung ist energisch zu widersprechen, denn Daten, die älter als 5 Jahre sind, gelten nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG i.d.R. als veraltet.

Wesentliche Aussagen stützen sich auf den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der SGDNord aus dem Jahre 2005. Diese Unterlage ist uns bislang nicht zugänglich. Es erscheint uns unzulässig, dieses Papier im Entwurfszustand zur Verträglichkeitsprüfung zu verwenden, denn die verwendeten Argumente können nicht auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden. Die auf S. 23 wiedergegebenen Passagen sind als Vorgabe zur Bewirtschaftung und zur Konkretisierung der Erhaltungsziele für die Verträglichkeitsprüfung so wenig konkret und derartig unpräzise, dass keinerlei Prognosen über Bestandsentwicklungen möglich erscheinen. Außerdem ist nicht gewährleistet, dass der Entwurf tatsächlich so umgesetzt wird.

Wesentliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind die Spechtvorkommen. Für die 170 bis 190 vorkommenden Mittelspechte gehen 2 Brut- und Nahrungsreviere dauerhaft verloren (S. 40). Der Bewirtschaftungsplan prognostiziert – trotz dieser dem Verschlechterungsverbot der VS-RL widersprechenden Tatsache – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen eine positive Bestandsentwicklung. Auf diese fachlich kaum haltbare Einschätzung baut der Gutachter der VP seine Bewertung auf, dass der Verlust unter die Erheblichkeitsschwelle falle. Wir müssen dieser Argumentation heftig widersprechen und halten sie für Gesundheitsbetriebe und reine Wunschvorstellung ohne Bezug zum rechtlich Gebotenen. Vergleichbar ist die Situation der 30 bis 40 vorkommenden Schwarzspechte. Dauerhaft geht ein Nahrungs- und Bruthabitat verloren. Trotzdem wird ein „gesicherter Bestand“ prognostiziert. Für die vorkommenden Grauspechte ist die Situation noch prekärer. Vermutlich durch forstliche Nutzung im Winter 2002/2003 konnten die zwei (von insgesamt 17) im direkten Wirkungsbereich 1991 nachgewiesenen Brutpaare im Jahr 2003 nicht mehr bestätigt werden. Das Gutachten erklärt nicht, ob dies dauerhaft ist oder nur normale Fluktuation. Aus Gründen der Habitatausstattung gehen wir davon aus, dass der Verlust nur temporär ist. Als Folge des Eingriffs aber würden beide Habitats verloren gehen und der Rückgang von 15 Brutpaaren um 2 damit sehr wohl als erheblich einzustufen sein.

Wir stellen damit für alle der 3 genannten Spechtarten erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet fest. Die Erheblichkeit eines Eingriffes kann – wie schon zu den FFH-Gebieten Kautenbach- und Tiefenbachtal dargelegt – naturgemäß nicht von der Größe eines Gebietes abhängen, die es erlaubt, zu geringen prozentualen Werten zu kommen und auf diese Weise das Gebiet prozentual immer weiter verkleinern.

Im übrigen: Wenn der Eingriff tatsächlich nicht erheblich wäre, wäre das Angebot einer 30 ha großen Ausgleichfläche unnötig. Wir können uns nicht vorstellen, dass die Planungsbehörde bereit wäre, finanzielle Mittel über das notwendige Maß hinaus einzusetzen.

FFH-Gebiet Mesenberg:

In der Verträglichkeitsuntersuchung werden die in Karte 2 potentiell besiedelbare Flächen für die FFH-Art *Bromus grossus* nur innerhalb des FFH-Gebiets angegeben. Wir wurden jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass dies anlässlich einer Begehung am 11.07. dieses Jahres als Irrtum erkannt wurde. Ein heimischer Landwirt wies darauf hin, dass der Fundort falsch in die Karte eingetragen sei, was die FUL-Beraterin durch

Vergleich Karte - Gelände und Nachfrage bei der Abteilung Landwirtschaft der KV bestätigte. Der Fundort liegt demnach etwa 100 m weiter nordwestlich, das heißt genau in der geplanten Trasse der B50n. Unmittelbar am Fundort ist eine Markierung -750-.

Dass es auch außerhalb des FFH-Gebiets, gerade auch im Trassenbereich potentielle Habitate der Art geben würde, ist ohnehin zu unterstellen: Das häufige Auftauchen und wieder Verschwinden von Fundstellen von *Bromus grossus* in der Feldflur bei Wittlich zeigt, dass nur eine große Zahl von potentiellen Ersatzlebensräumen das langfristige Überleben der Dicken Trespe sichern kann.

So wurde immer betont, dass auch außerhalb des Gebiets u. a. auf der nahe gelegenen Fläche, die durch die Straße überbaut würde, potentielle Habitate der Art vorzufinden sind. Jetzt stellt sich aber heraus, dass nicht nur potentielle, sondern auch aktuelle Lebensräume dieser sehr seltenen Art, für die der Erhaltungszustand dringend verbessert werden müsste, verloren gingen. Das wäre als erheblicher Eingriff zu bewerten.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass die Karte die Lage der Acker- und Wiesenflächen nicht korrekt wiedergibt. Einige der eingezeichneten Äcker sind schon seit langem zu Wiese umgewandelt, während Grünland umgebrochen wurden. Für eine Bewertung der potentiellen *Bromus-grossus*-Habitat ist die Karte so nicht tauglich.

Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets wird der Bieberbaches von Platten bis zur Bahnlinie durchgehend von Auwäldern der Kategorie „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (*91E0) gesäumt. Sie gehören zu den prioritären Lebensräumen der FFH-Richtlinie. Auch hier wird keinerlei Aussage über ihr Vorkommen außerhalb des zu schützenden Gebietes gemacht. Der Biberbach würde durch die geplante Trasse überbaut, so dass in diesem Bereich seine Aue verloren ginge. Die Biotopkartierung weist auch im Trassenbereich geschützte Biotope aus.

Schutzstatus der FFH- und Vogelschutzgebiete

Der Schutzstatus der FFH- und Vogelschutzgebiete ist unzureichend. Zwar sind Teile der FFH-Gebiete „Kautenbachtal“ und „Tiefenbachtal“ sowie des Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, die Instrumente dieser Schutzgebietskategorie reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um die Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie zu schützen. Weiterhin sind alle FFH- und Vogelschutzgebiete durch ihre Aufnahme in Anlage 2 des LNatschG

nach § 25 Abs. 2 formal ausgewiesen. Diese gesetzliche Ausweisung zieht jedoch keine mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehende Schutz- und Erhaltungsregelung unmittelbar nach sich, die zudem die im Gebiet zulässigen Aktivitäten und Nutzungen auch gegenüber Dritten hinreichend verbindlich regelt. Diese ist jedoch erforderlich (vgl. Urteil gegen das Königreich Belgien – EuGH 27. Februar 2003, Rs. C 415/01, Slg. 2003, I 2089, Rn. 26).

Im Übrigen entsprechen auch die weiteren rheinland-pfälzischen Regelungen nicht den Gemeinschaftsregeln: Die Erhaltungsziele werden zwar in der Rechtsverordnung vom 18.07.2005 festgelegt, sind jedoch völlig allgemein gehalten und enthalten keinerlei Regelungen in Bezug auf die konkrete Situation in den jeweiligen Schutzgebieten. Sie stellen lediglich den üblicherweise zu definierenden Rahmen für die zu definierenden einzelnen Schutzziele und Wege zu ihrer Umsetzung dar.

Erhaltungsmaßnahmen sollen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt werden, die durch vertragliche Vereinbarung umzusetzen sind. Nur falls dies nicht gelingt, können Anordnungen der zuständigen Behörde ergehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen sind für Dritte nicht verbindlich, somit ist auch diese Regelung völlig unzureichend. Im vorliegenden Fall existieren außerdem in keinem Gebiet Bewirtschaftungspläne.

Speziell für das betroffene Vogelschutzgebiet bedeutet das, dass es bis zur Behebung dieser Gesetzeslücken – d.h. bis zur vollständigen Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie – ein faktisches Vogelschutzgebiet ist und entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-374/98, Basses Corbières) das Verschlechterungsverbot des Art. 4 (4) Vogelschutzrichtlinie gilt, ohne dass die in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie festgelegten Prüfschritte anwendbar sind.

Nach Anhang IV geschützte Arten

Die westliche Smaragdeidechse, von der es irrtümlich im Gutachten heißt, dass „Vorkommen ausschließlich im Moselbereich selbst zu erwarten“ sind, hat ein Vorkommen auf dem Moselsporn zwischen Kautenbach und der Königsfarm im Bereich der Waldparzellen 2 und 3. Der Bau der B 50 neu würde das Vorkommen zerstören.

In diesem Jahr wurde auf dem Moselsporn im Bereich des Zubringers Erden/Lösnich verschiedentlich – zuletzt belegt am 14. Juli – der Apollofalter beobachtet. Es drängt sich geradezu der Schluss auf, dass die Verwirklichung der B 50 neu mit ihrem großflächigen Eingriff in dieses völlig unerschlossene und unbebaute Gebiet, den offenbar dort günstigen Erhaltungszustand einschneidend beschneiden würde.

Durch die unzureichende Erfassung blieben auch die Vorkommen der Gelbbauchunke auf dem Moselsporn verborgen und werden hartnäckig ignoriert. Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensräume fehlen daher gänzlich.

Das gilt auch für Zauneidechse und Schlingnatter.

Für die Wildkatze würde der Straßenbau einen gravierenden Einschnitt bedeuten. Die Maßnahmen für die Wildkatze erscheinen uns nicht ausreichend. Die Wildkatzenpopulati-

onen in Rheinland-Pfalz sind insbesondere durch Zerschneidung der Lebensräume durch Verkehrswege (Verinselung, Verkehrstod) und zunehmende Erschließung und Beunruhigung bzw. Nutzung der Wald- und Waldrandflächen gefährdet. Das Land Rheinland-Pfalz hat der Wildkatze gegenüber eine besondere Verantwortung, da hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Zumindest ein Teil der geplanten Trasse liegt zudem im Kernlebensraum der Wildkatze.

Wir haben Zweifel, dass die geplanten Grünbrücken ausreichen, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. So wird von den meisten Fachleuten eine Breite von mindestens 50 m als notwendig erachtet (Verwaltung Biosphärenreservat Vessertal (Hrgb.): Biotopverbund im Thüringer Wald, Tagungsband 2004). Diese Breite ist offenbar nicht geplant. Da die Art sehr störungsempfindlich ist, kann man davon ausgehen, dass die mit Wirtschaftswegen kombinierten Übergänge für die Wildkatze ohnehin nicht geeignet sind.

Bei Waldumbau und Neugründungen von Wäldern ist zu beachten, dass diese erst nach vielen Jahren greifen, akut wegfallenden Lebensraum also nicht ausgleichen können. Dies gilt auch bei der Schaffung anderer Lebensräume - wie beispielsweise der Anlage von Streuobstwiesen, der Schaffung von extensiven Wiesen - wie sie für andere Arten des Anhangs IV vorgeschlagen werden.

Kohärenz der Natura 2000-Gebiete

Wenn in einem Natura 2000-Gebiet ein erheblicher Eingriff erfolgen soll, für den es keine Alternativen gibt und der im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, so muss sichergestellt werden, dass die Kohärenz von Natura 2000 gesichert ist. Ebenso, wenn Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Hierfür müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

Unterstellt man im vorliegenden Fall, dass die genannten Voraussetzungen für den Bau der B50n gegeben wären, so fehlt doch die Sicherstellung der Kohärenz. Für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurden Grünbrücken geplant. Wie oben ausgeführt, könnten diese zwar voraussichtlich die Barrierewirkung für die Jagdreviere verringern, ändern jedoch nichts an der Zerschneidung des Wochenstubegebiets. Ob die Maßnahme, die in der Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet genannt wird, als solche gewertet werden kann, können wir nicht beurteilen. Soweit es aus den Planunterlagen hervor geht, gehört das Waldgebiet zum Vogelschutzgebiet. Es wäre zu prüfen, ob die Maßnahme dort über das hinausgeht, was laut Managementplanung ohnehin erforderlich wäre. Selbst dann gehen wir davon aus, dass Kohärenzmaßnahmen außerhalb der gemeldeten Gebiete stattfinden müssen.

Für die Dicke Trespe (FFH-Richtlinie Anhang II und IV) ist die Kohärenz nicht gegeben. Es gingen tatsächliche und potentielle Lebensräume dieser sehr seltenen Art verloren, ohne dass ein Ausweichen der Art möglich wäre.

Auch für die Wildkatze (Anhang IV) wird die Kohärenz unseren obigen Erläuterungen folgend nicht erreicht.

Zu vielen anderen Natura 2000-Lebensräumen und Arten, die im Gebiet vorkommen (beispielweise Smaragdeidechse (FFH-Anhang IV), Gelbbauchunke (II + IV), Zauneidechse (IV), Schlingnatter (IV), Geburtshelferkröte (IV), Braunes Langohr (IV), Fransenfledermaus (IV), Graues Langohr (IV), Große Bartfledermaus (IV), Kleinabendsegler (IV), Kleine Bartfledermaus (IV), Zwergfledermaus (IV), Mopsfledermaus II + IV), Spanische Flagge (II prioritär), Apollofalter (IV), Kornweihe, Kranich wurde entsprechend den unzureichenden Daten auch die Kohärenz nicht geprüft bzw. die Gefährdung falsch eingeschätzt, es wurden also auch keine bzw. nicht ausreichend Maßnahmen geplant. Wir müssen demzufolge davon ausgehen, dass die Kohärenz auch hier nicht gegeben ist.

Lebensraumverluste streng geschützter Arten (§ 19 Abs. 3 BnatSchG)

Durch die Neufassung des BNatSchG und die Umsetzung europäischen Rechts haben sich die Rechtsgrundlagen gravierend verändert. Eine Behandlung der artenschutzrechtlichen Probleme nach Eingriffsregelung genügt nicht mehr (BVerwG, 16.03.2006 Berlin-Schönefeld).

Wie in der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ fußt die vom Vorhabenträger im Verfahren neu vorgelegte Abhandlung auf völlig veralteten Daten, die im Wesentlichen auf Erhebungen aus 1991 stammen. Die untersuchten Artengruppen wurden nicht den neuesten Erkenntnissen angepasst. So wurde auf die Untersuchung von Fledermäusen in den äußerst geeigneten Wäldern z.B. im Rothenberg, den Enkircher Moselrandhöhen und anderen beanspruchten Waldbereichen verzichtet, obwohl mit Sicherheit diese streng geschützten Arten dort vorkommen. Durch Fragmentierung ihrer Lebensräume sind hier gravierende Verluste wahrscheinlich. Die Unzulänglichkeit der veralteten Datengrundlage wird auch bei dem noch in 1991 festgestellten Brutstandort des Raubwürgers auf der Ginsterheide östlich von Rachtig überdeutlich. Anstelle von nicht belegten Aussagen über den zwischenzeitlichen Verlust (siehe S. 39) wäre eine Überprüfung des Vorkommens dieser extrem gefährdeten Art zwingend erforderlich gewesen.

Die faunistische Erfassung aus 1991 wurde zudem mit unzureichenden Methoden durchgeführt, was am Beispiel der Geburtshelferkröte deutlich wird (siehe S. 45). So wird von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen, das, wenn es tatsächlich auf der vorgesehenen Trasse vorkommen sollte, umgesiedelt werden müsste. Hierbei ergibt sich nur ein Problem: Die Tiere können kaum aufgefunden werden, denn sie leben extrem versteckt, nur ein Bruchteil der Männchen ruft, und die Weibchen bleiben stumm (Siehe SY, T. 2004, *Alytes obstetricans*. In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten der streng geschützten Arten wegen völlig veralteten Daten, unzureichenden oder gar fehlenden Datenerhebungen nicht dem gesetzlichen Anspruch gerecht wird.

Streng geschützte Vogelarten

Das Vorkommen des Mittelspechtes auf dem Moselsporn wird durch die vorliegenden Gutachten ignoriert. Dies ist völlig unverständlich, da die ausführliche Kartierung, welche die signifikanten Vorkommen auf dem Moselsporn belegt, veröffentlicht wurde (Dendrocopus 21 S. 17-33).

Auch die Vorkommen von Grauspecht und Kornweihe auf dem Moselsporn bleiben in den Gutachten unerwähnt.

Ferner fehlen Hinweise zu Lebensraumverlusten folgender Arten: Haselhuhn, Kranich, Neuntöter und Schafstelze. Das ist unverständlich, da die hiesigen Vorkommen aller dieser Vogelarten in mindestens einem Gutachten von Froelich und Sporbeck belegt werden und das Forstamt Bernkastel-Kues speziell zum Haselhuhn vor wenigen Jahren ein Schutzprogramm durchgeführt hat.

Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten

Wie bereits vorher in der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“, der Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten und der FFH Verträglichkeitsprüfung festgestellt, fußt auch diese Abhandlung auf völlig veralteten Daten, die im Wesentlichen auf Erhebungen aus 1991 stammen.

Tatbestandsmerkmale und Entscheidungskaskade der Art. 5 VS-RL und des Art. 12 FFH-RL werden nicht dem Recht entsprechend angewendet, s. BVerwG vom 16.3.2006 Berlin-Schönefeld.

Geologisch und morphologisch bedingte Hindernisse

Am Ende des Erdalters entstand der Wittlicher Graben, als eine breite Scholle des devonischen Schiefergebirges langsam in die Tiefe sank. Das führte dazu, dass die betroffenen Gesteine einen Teil ihrer Festigkeit verloren. Hinzu kamen entlang der südlichen Randverwerfung im Raum Ürziger vulkanische Eruptionen. Gegen Ende des Eiszeitalters legte die Mosel die Randverwerfungen bei Ürziger frei. Die tiefgründig instabil gewordenen Schichten reichen hier bis ins Tal der Mosel herunter.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Einwendungen von Frau Dr. Elisabeth von den Hoff, Danziger Str. 15, 54516 Wittlich, die wir ausdrücklich auch zu den unseren machen.

Warum ausgerechnet an dieser einzigen so tiefgründig instabilen Stelle im Moseltal der Bau eines Hochmoselübergangs mit Pfeilergründung im Ürziger Hang geplant wurde, erschließt sich bei vernünftiger Überlegung nicht. Bezeichnenderweise lässt das geologische Gutachten eine endgültige Aussage zu den Voraussetzungen einer sicheren Pfeilergründung offen und konstatiert, dass „objektbezogene Untersuchungen folgen“ müssen.

Der Hochmoselübergang stellt selbst nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht „einen erheblichen, nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar“. Aber auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit wäre es verhängnisvoll, den geplanten Hochmoselübergang zu verwirklichen.

Auf der anderen Moselseite ist der Graacher Hang allgemein bekannt als einer der gefährlichsten Rutschhänge an der Mosel. Die bisherigen Rutschungen kann man vom anderen Moselufer aus mit bloßem Auge gut erkennen. Ausgerechnet auf der Kante dieses Hanges soll die B 50 neu Richtung Longkamp verlaufen. Verkehrsbedingte Erschütterungen und Vibrationen werden mit Sicherheit nicht ohne Einfluss auf das Rutschverhalten des Hanges bleiben. Die fortlaufende Arbeit mit schwerem Gerät während der Bauzeit und ungünstige Witterungsverhältnisse dürften ein übriges tun. Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, dass sich die Planungsbehörde Gewissheit verschafft hat darüber, was Verkehr und vor allem Bauarbeiten für das Rutschverhalten des Hanges bedeuten und welche Folgen sie für den Ort Graach haben könnte. Wir machen darauf aufmerksam dass Vertreter des Landesamtes Straßen und Verkehr in Trier erst kürzlich bei der Planung einer Kreisstraße auf der Graacher Schäferei zugegeben haben, dass eine nachhaltig rutschsichere Ausführung nicht gewährleistet werden könne, und man in 10 Jahren evtl. erneut die Absicherung der Straße bewerkstelligen müsse. Hier handelt es sich nur um eine kleine Kreisstraße im Gegensatz zu der „Quasi-Autobahn“ B 50 neu.

Es ist den Menschen, die in der Region wohnen nicht zuzumuten, die durch Bau und Betrieb einer solchen Straße verbundene Gefahr von Erdrutschen in Kauf zu nehmen.

Prüfung von Alternativen

Die Eingriffe in geschützte Gebiete und der Eingriff in den Lebensraum streng geschützter Arten nach Anhang IV der Richtlinie sind wie vorgetragen als erheblich zu bewerten. Letztere machen eventuelle Ausnahmeregelungen nur unter ganz bestimmten, in Art. 16 FFH-Richtlinie aufgeführten Fällen überhaupt möglich. Eine Alternativenprüfung ist zwingend erforderlich.

In der Verträglichkeitsprüfung mit Variantenuntersuchung wird die alternative Trassenführung über die sogenannten 300-Varianten mit der lapidaren Begründung abgetan, dass „sie nicht geeignet seien, die mit dem Vorhaben verfolgte Projektzielsetzung zu verwirklichen“. Bei den 300er-Varianten, welche bereits bei der Planfeststellung 1999 vorgestellt wurden, „handele es sich schon im Rechtssinne nicht um Alternativen“. Diese Einschätzung ist nicht hinnehmbar. Der Vorhabensträger muss für denkbare Varianten eine nachvollziehbare Prüfung durchführen, inwieweit sie geeignet sind, das mit dem Projekt verfolgte Ziel in zumutbarer Weise zu erreichen. Dass solche alternativen Lösungen vorhanden sind, wird in dem 1999 vorgelegten Gutachten bestätigt.

Die jetzt in der Variantenuntersuchungen vorgetragenen „Gründe“ lassen jegliche Auseinandersetzung mit dem Problem vermissen. Vielmehr ist erkennbar, dass gerade geeignetere Trassenführungen gar nicht erst untersucht werden. So vermissen wir, dass unser Vorschlag einer Trassenführung mit Untertunnelung des Wischkopfes, den wir mit Schriftsatz vom 19.07.2001 einreichten, nicht einmal Erwähnung findet. Zwar bezweifeln wir

nicht, dass das im Verhältnis zu den anderen Varianten des 300er-Trassenbündels eine relativ aufwändige Lösung wäre. Zumindest aber ist sie möglich und im Vergleich mit der favorisierten Variante mit Hochmoselübergang wesentlich kostensparender.

Ebenfalls nicht untersucht wurde eine Variante, die den Aufstieg auf den Hunsrück nicht durch das Veldenzer Bachtal, sondern auf der anderen Seite des Hanges genommen hätte. Sie wurde wegen ihrer für eine Autobahn zu großen Steigung von 6,7 % und zu enger Kurvenradien verworfen, würde aber von allen damals untersuchten Varianten den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch auf die zeitnahe Untersuchung einer solchen Alternative zu verzichten, ist schlicht unzulässig: Wir haben davon gehört, dass sich die Anforderungen an Trassensteigung und Verlauf geändert haben. Das ist auf jeden Fall zu überprüfen und zwar dem Zweck der Maßnahme angepasst. Die B 50 neu ist eben keine Autobahn, deshalb können auch nicht die für sie geltenden technischen Anforderungen herangezogen werden. Es wäre sogar denkbar, eine ganz schonende Lösung unter Nutzung bereits vorhandener Verkehrswege zu verwirklichen:

- Die Nutzung des schon gut ausgebauten Straßenzuges Osann-Monzel – Mülheim bei dreispurigem Ausbau vor allem der Steigungsstrecken.
- Eine Anbindung dieses Straßenzuges von Osann-Monzel über eine zu schaffende Umgehung Platten und die bereits im Bau befindliche Umgehung Wengerohr zur B 50 nahe der vorhandenen Autobahnauffahrten (Mitfahrerparkplatz) bzw. – wahrscheinlich noch günstiger – die Weiterführung der neu gebauten Straße zum Gewebegebiet Wengerohr.
- Die Moselquerung bei Mülheim wäre zu verbessern, entweder durch die völlige Neugestaltung des Mülheimer Brückenkopfes als preiswertester Möglichkeit oder eine neue Schrägbrücke, die den Verkehr in größerem Abstand vom Ort Mülheim Richtung L 158 führt.
- Von dort bieten sich als Moselaufstieg der seit 1997 planfestgestellte dreispurige Ausbau der L 158 – auch wieder als preiswerteste Variante – an.

Dass die Varianten des 300er-Bündels – einschließlich der drei hier aufgezeigten, in der Variantenuntersuchung nicht berücksichtigten – gewisse Abstriche von den Plänen des Vorhabensträgers bedeuten, steht außer Frage. Ebenso außer Frage steht jedoch, dass die Artikel 6 und 16 der FFH-Richtlinie von den Mitgliedstaaten verlangen, gewisse zumutbare Abstriche bei ihren Vorhaben zu machen, sofern es Konflikte mit den Erhaltungszielen gibt. Es kann nicht sein, dass unwesentliche Abstriche am Planungsziel schon zur rechtlich zulässigen Verwerfung einer Variante führen.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- Es handelt sich bei dem Vorhaben NICHT um eine Autobahn.
- Es handelt sich NICHT einmal um eine durchgängig vierspurige Fernstraßenverbindung.
- Die realistisch zu erwartenden Verkehrszahlen liegen deutlich unter den in den Verfahrenunterlagen zugrundegelegten: Bezeichnenderweise wurde der vierspurige Ausbau der Autobahn (!) A 60 bei Prüm – ein Teil dieser Fernstraßenverbindung – mir dem Hinweis auf mangelnden Verkehrsbedarf abgelehnt!

Der Hinweis, wegen der im Bau befindlichen B50 neu-Teilstrecke vom Autobahnkreuz Wittlich nach Platten käme eine andere Trassenführung nicht mehr in Betracht, ist unzulässig. Die Landesregierung ging früher davon aus, mit den Bauarbeiten erst zu beginnen, sobald es Baurecht für die gesamte Strecke gebe: „Ohne die Weiterführung über den Hochmoselübergang macht die B 50 neu keinen Sinn“, erklärte der damalige Minister Bauckhage in aller Öffentlichkeit und bestätigte uns das auf Anfrage sogar schriftlich. Wenn die Bauarbeiten jetzt trotzdem in Angriff genommen werden ohne Sicherheit über den Weiterbau, ist das kurzfristig und entspricht nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Es darf hieraus kein Zwang hergeleitet werden, einen anderen Planungsabschnitt nicht mehr in der günstigsten Weise zu vollenden. Es ist im übrigen sehr wahrscheinlich, dass die Kosten für diese dann „zusätzliche“ Straße samt einer anderen Variante trotzdem günstiger ist als die jetzt geplante Trasse einschließlich Hochmoselübergang.

Auf jeden Fall würde eine Variante aus dem 300er -Trassenbündel dem regionalen Verkehrsbedarf weit besser entgegenkommen als es die geplante B 50 neu könnte und hätte den entscheidenden Vorteil, das Moseltal effektiv einzubeziehen, nicht wie bei den vorliegenden Planungen lediglich durch einen Zubringer weitab von den Verkehrsknotenpunkten.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses

Wir bestreiten entschieden, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses den Bau der B 50 neu rechtfertigen. Die Auffassung, dass die Einstufung eines Vorhabens in den vordringlichen Bedarf der Bundesverkehrswegeplanes allein ausreicht, um das öffentliche Interesse zu begründen, verkennt, dass es sich hier um eine politische Entscheidung handelt. Das führt leider dazu, dass nicht immer nur sachgemäße Gründe eine Rolle spielen, sondern auch Interessen, Vorlieben, zufällige Machtverhältnisse. Das kann einer objektiven Bewertung nicht generell standhalten. Im Fall der B 50 neu kommt hinzu: Wegen der völligen Unterfinanzierung des Bundesverkehrswegeplanes wurde ein sogenanntes Investitionsprogramm erstellt, in das alle Verfahren übernommen wurden, die eine realistische Chance auf Verwirklichung haben sollten. In dieses Investitionsprogramm ist die B 50 neu nur durch falsche Angaben geraten. Wegen der Fülle der Maßnahmen, hatte die Bundesregierung Baureife der zu meldenden Vorhaben vorausgesetzt. Das Land Rheinland-Pfalz hat die B 50 neu als „baureif“ gemeldet, obwohl das nicht der Fall war. Das relativiert die Folgerungen, die aus der Einstufung in den vordringlichen Bedarf gezogen werden dürfen, in erheblicher Weise. Objektiv gesehen, ist die Notwendigkeit für eine Fernstraßenverbindung von den Nordseehäfen ins Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus nicht gegeben. Eine entsprechende Verbindung ist – im Gegensatz zu dem Zeitpunkt des Beginns der Planungen vor etwa 35 Jahren – inzwischen (die A 3 nicht mitgezählt) schon 2-fach vorhanden:

- über Bitburg-Trier-Kaiserslautern (unwesentlich länger)
- entlang der Rhein-Schiene über die A 61 (unwesentlich kürzer)

beide ohne Maut-Strecke, wie sie für den privat finanzierten Hochmoselübergang vorgesehen ist!

Die B 50 neu wäre die 3. bzw. 4. (!) Trasse, d.h. auch eine zusätzliche LKW-Spur mit bekannt hohen Folgekosten. Dafür kann es kein überwiegendes öffentliches Interesse geben!

Einwendungen im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren

Unsere im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen erhalten wir – soweit sie nicht erledigt sind – ausdrücklich aufrecht. Wir gehen davon aus, dass die seit Juli 2005 geltenden Europäischen Richtlinien zur Öffentlichkeitsbeteiligung unsere Rechte im Verfahren über die rein naturschutzfachlichen Belange hinaus erweitern. Folgendes möchten wir in dem Zusammenhang noch ergänzen zum Punkt

Unzureichender Schutz der Gewässer

Wie ernst zu nehmen der strikte Schutz unserer Grundwasservorräte ist, hat sich bei den jüngsten Abwasserpannen auf dem Flughafen Hahn gezeigt. Man hat sich jetzt dazu durchgerungen, die Wasserversorgung der Gemeinde Enkirch über den Zweckverband zu garantieren, wohl wissend, mit welchen Risiken das verbunden ist, vor allem wegen durch die Folgen der Klimaveränderung bereits sinkenden Grundwasserspiegel. Die Entnahme von Grundwasser wird mehr und mehr zum Problem, was dazu verpflichtet, schädliche Einträge grundsätzlich zu vermeiden.

Das erfordert eine gründliche Überarbeitung der Einleitungsmethoden von Straßenabwässern. Es muss gewährleistet werden, dass auch bei extremen Wettersituationen – die heute auf dem Weg zur Normalität sind – das Überlaufen von Regenrückhaltebecken die absolute Ausnahme bleiben. Das sehen wir bei der vorliegenden Planung nicht als gewährleistet an.

Erörterungstermin

Wir beantragen dringend die Durchführung eines Erörterungstermins

Mit freundlichen Grüßen



Heide Weidemann
Landesvorsitzende